



Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.231.079

Wien, am 23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2023 unter der Nr. **14597/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sektenbericht 2021 – Verfolgung dissidenter Elternteile“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wer ist für die wissenschaftliche Qualität des Sektenberichts 2021 verantwortlich?*
2. *Welche formalen Kriterien wurden für die Erstellung des Sektenberichts 2021 herangezogen?*
3. *Wie viele Personen waren an der Erstellung des Sektenberichts 2021 beteiligt?*
 - a. *In welcher Funktion waren diese Personen an der Erstellung des Sektenberichts 2021 beteiligt?*
 - b. *Über welche Qualifikation verfügen diese Personen?*

Es handelt sich beim Tätigkeitsbericht 2021 der Bundesstelle für Sektenfragen um eine gemäß § 9 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen gesetzlich vorgesehene Berichterstattung über die

Tätigkeiten des jeweiligen Kalenderjahres. Der Tätigkeitsbericht 2021 ist unter <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2021.pdf> verözüsäzäntlicht und abrufbar.

Die Grundlagen und Grundsätze insbesondere zum Datenschutz sind im Tätigkeitsbericht 2021 unter Kapitel 2 „Profil der Bundesstelle für Sektenfragen“ Seite 15 ff. dargestellt. An der Erstellung des Berichts sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle für Sektenfragen beteiligt. Jeder Beschäftigte verfügt über eine akademische Ausbildung und fundierte Berufserfahrung. Dazu wird auf den Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 3 „Personalwesen, Administration und Organisation“, Seite 19 f., verwiesen.

Zu Frage 4:

4. Wie hoch sind die Kosten für die Erstellung des Sektenberichts 2021?

Für den Tätigkeitsbericht 2021 wurden für die Einholung externer Expertisen und die juristische Prüfung 8.780,- Euro aufgewendet. Weitere zusätzliche Kosten sind nicht angefallen, da die Erarbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle für Sektenfragen über das gesamte Jahr erfolgte.

Zu den Fragen 5 und 6:

5. Warum werden im Sektenbericht zu 96 % weltanschauliche Gemeinschaften thematisiert?

6. Auf welche Definition von „Sekte“ stützt sich die Entscheidung, weltanschauliche Gemeinschaften im Sektenschutzbericht zu verarbeiten?

Es existiert keine juristisch verbindliche Definition des Begriffs „Sekte“. Der Ausdruck „weltanschauliche Gemeinschaft“ wird unter Expertinnen und Experten an Stelle des Begriffs der „Sekte“ synonym verwendet.

Im Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen wird auf den erweiterten Begriff der „glaubens- und weltanschauungsbezogenen Gemeinschaften“ Bezug genommen:

§ 2. Dokumentation und Information über Sekten oder sektenähnliche Aktivitäten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Dokumentation und Information über glaubens- und weltanschauungsbezogene Gemeinschaften oder Aktivitäten, von denen Gefährdungen im Sinne des § 4 Abs. 1 ausgehen können.

Zu den Fragen 7 bis 9 sowie 13 und 14:

- 7. Inwieweit ist der Sektenbericht mit der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit nach Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?*
- 8. Inwieweit ist der Sektenbericht mit der religiösen und weltanschaulichen Freiheit für jedermann entsprechend Artikel 9 der EMRK vereinbar?*
- 9. Entsprechend welcher Überlegungen erfolgt die Differenzierung zwischen Gemeinschaften, die im Sinne des Sektenschutzberichts als problematisch eingestuft werden, und Gemeinschaften, die von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit Gebrauch machen?*
- 13. Anhand welcher Kriterien differenziert die Bundesstelle für Sektenfragen Meinungen, Ideologien, Religionen und Sekten?*
- 14. Nach welcher Definition bewertet die Bundesstelle für Sektenfragen, ob es sich um Verschwörungstheorien oder Fakten handelt?*

Aufgabe der Bundesstelle für Sektenfragen ist gemäß § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und Gefährdungen, die allgemein das Leben oder die physische oder psychische Gesundheit von Menschen, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit einschließlich der Freiheit zum Eintritt zu oder Austritt aus religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften, die Integrität des Familienlebens, das Eigentum oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen oder die freie geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen. Die Bewertung eines Angebotes orientiert sich an diesen Gefährdungen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe und insbesondere der Erstellung des Tätigkeitsberichtes ist gemäß § 4 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen „die Achtung der Toleranz für alle Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen sowie die Achtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit aller Bürger maßgeblich. Die Bundesstelle für Sektenfragen ist bei ihrer Tätigkeit jedenfalls dem Gebot einer sachlichen, objektiven und wahrheitsgetreuen Information verpflichtet.“

Zu Frage 10:

10. Welche Konsequenzen ergaben sich für Elternteile der im Sektenbericht 2021 angeführten Fallbeispiele (je nach Fallbeispiel)?
- a. In welchen Fällen wurde das Jugendamt involviert?
 - b. In welchen Fällen wurde Anzeige erstattet?
 - c. Welche Delikte werden den Eltern je nach Fallbeispiel angelastet?
 - d. Wie viele Kindesabnahmen erfolgten im Auftrag bzw. auf Anregung der Bundesstelle für Sektenfragen 2021?
 - e. Welche psychologische Betreuung erhalten Familien, die aufgrund der Tätigkeit durch die Bundesstelle für Sektenfragen getrennt werden?
 - f. Wie viele Familien wurden aufgrund der Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen getrennt?

Die Bundesstelle für Sektenfragen verfolgt in ihrer Beratungstätigkeit vorrangig das Ziel, Trennungen und Beziehungsabbrüche zu verhindern, Konflikte zu reduzieren sowie eine Gesprächsbasis zu erhalten oder wiederaufzubauen. Der Beratungsansatz ist auf Deeskalation und Erweiterung des gegenseitigen Verständnisses ausgerichtet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle involvieren die Kinder- und Jugendhilfe unter sorgfältiger Abwägung der Folgen, jedenfalls bei Gefahr im Verzug. Die Bundesstelle steht in diesen Fällen beratend und als Vernetzungspartnerin zur Seite. Sie verfügt über keinerlei Exekutivfunktion.

Nähere Informationen finden sich im Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 5.1. „Psychosoziale Beratung und Begleitung“, Seite 37 ff. Darüber hinaus ist auf die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen hinzuweisen.

Zu den Fragen 11 und 12:

11. Welches *Procedere* erfolgt nach einer Meldung bei der Bundesstelle für Sektenfragen?
- a. Wie und wo erfolgen derartige Meldungen?
12. Wodurch wird die Verfolgung dissidenter Meinungen durch die Bundesstelle für Sektenfragen vermieden?

Es wird dazu auf den Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 5 „Informations- und Beratungstätigkeit“, Seite 35 ff., verwiesen. Dabei hat die Bundesstelle keinerlei Exekutivfunktion.

Zu Frage 15:

15. Was unterscheidet den Sektenschutzbericht in seiner Zielsetzung vom Verfassungsschutzbericht?

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem in der Anfrage erwähnten Bericht nicht um einen „Sektenschutzbericht“, sondern um den Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen handelt. Aufgabe des Verfassungsschutzberichtes ist es hingegen, die Öffentlichkeit über mögliche verfassungsschutzrelevante Entwicklungen zu informieren. Beide Berichte sind in den jeweiligen Errichtungsgesetzen gesetzlich verankert.

Zu den Fragen 16 und 17:

16. Wie viele Personen sind für die Bundesstelle für Sektenfragen tätig?

a. Über welche Qualifikation verfügen diese Personen?

17. Nach welchen Kriterien erfolgt das Einstellungsverfahren für Bewerber bei der Bundesstelle für Sektenfragen?

Die entsprechenden Zahlen sind dem Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 3 „Personalwesen, Administration und Organisation“, Seite 19 f., zu entnehmen. Mit April 2023 beträgt der Personalstand sechs Personen (Vollzeitäquivalent von 4,125).

Alle Mitarbeitenden müssen über ein abgeschlossenes Studium und fundierte Berufserfahrung verfügen. Die Multiprofessionalität des Teams ermöglicht es, das breite Spektrum der Anforderungen interdisziplinär abzudecken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen Qualifikationen aus den folgenden Bereichen ein: Psychologie, Psychotherapie, Theologie, Kommunikationswissenschaft, Rechtspsychologie (Psychology and Law) und Friedensforschung und Sicherheitspolitik (Peace and Security Studies).

Zu den Fragen 18 und 21:

18. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen für die Bundesstelle für Sektenfragen?

21. Sind weitere Budget-Kürzungen für die Bundesstelle für Sektenfragen vorgesehen?

a. Wenn ja, in welcher Höhe?

b. Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 2023 wird die Bundesstelle mit 597.500,- Euro seitens des Bundeskanzleramts finanziert. Den Ergebnissen der Gespräche zum Budget 2024 kann nicht vorgegriffen werden.

Zu den Fragen 19 und 20:

- 19. Welche Organisationen stehen in Zusammenarbeit mit der Bundesstelle für Sektenfragen?*
- 20. Welche dieser Organisationen werden mit Mitteln aus Ihrem Ressort gefördert? (Bitte um entsprechende Aufschlüsselung nach Förderhöhe in den Jahren 2018 bis laufend.)*

Es darf auf den Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 4.2 „Vernetzungsarbeit“, Seite 26 ff. sowie Kapitel 8.2. „Vernetzung, Fachgespräche und Informationsaustausch“ verwiesen werden.

Ein Schwerpunkt der Vernetzungsarbeit liegt auf Institutionen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie in der Zusammenarbeit und im fachlichen Austausch mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Familienberatungsstellen und weiteren Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen.

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist Mitglied des in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst angesiedelten Bundesnetzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung und über dieses in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des Netzwerks. Auch die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden und dem Bundesministerium für Inneres wie etwa mit dem Bundeskriminalamt in Zusammenhang mit der Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ wurde gestärkt.

Betreffend Förderungen darf auf die schriftliche Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 3. März 2023 unter der Nr. 14476/J verwiesen werden.

Zu den Fragen 22 bis 27:

- 22. Wie bewertet die Bundesstelle für Sektenfragen die etwaige Schädlichkeit von Corona-Tests nach aktuellem Stand der Wissenschaft?*
- 23. Wie bewertet die Bundesstelle für Sektenfragen die etwaige Schädlichkeit von Corona-Masken nach aktuellem Stand der Wissenschaft?*
- 24. Wie bewertet die Bundesstelle für Sektenfragen die etwaige Schädlichkeit von Corona-Impfungen nach aktuellem Stand der Wissenschaft?*

25. *Welche wissenschaftlichen Quellen wurden zur Bewertung von Fehlinformationen zu Corona-Maßnahmen herangezogen?*
26. *Ist es aus Sicht der Bundesstelle für Sektenfragen problematisch, Kinder vor staatlichem Versagen in der Gesundheitspolitik zu behüten?*
- a. *Wenn ja, warum?*
27. *Wie bewertet die Bundesstelle für Sektenfragen die Blackout-Vorsorge in Familien nach aktuellem Stand der Wissenschaft?*

Aufgabe der Bundesstelle für Sektenfragen ist die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten und sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können. Die Bewertung staatlicher Maßnahmen und Vorsorgeempfehlungen sowie von Prozessen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns fallen nicht in diese Zuständigkeit. Im Zusammenhang mit Verschwörungstheorien und Fake News wurden in der Beratungs- und Informationsarbeit der Bundesstelle für Sektenfragen unter anderem auch Informationen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie von Einrichtungen in deren Umfeld (z.B. AGES) berücksichtigt.

Zu Frage 28:

28. *Womit begründet die Bundesstelle für Sektenfragen die unterschiedliche Bewertung des regulären Schulbesuchs und des Heimunterrichts?*

Beide Formen des Unterrichts sind in Österreich (bei Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben) zulässig, müssen sich am Kindeswohl orientieren und vergleichbare Bildungsabschlüsse ermöglichen. Eine Auseinandersetzung mit Fragen des Heimunterrichts erfolgt durch die Bundesstelle ausschließlich unter dem Aspekt von möglichen Gefährdungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen.

MMag. Dr. Susanne Raab

